

nisation der Arbeit, die die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Produktionskosten und der Arbeitszeitverluste sichern helfen. Auf der Grundlage des Studiums der Entwicklungsgesetzmäßigkeiten der Gesellschaftsverhältnisse müssen sowohl die Sphäre der Rechtsanwendung als auch die Wahl der konkreten Methoden der rechtlichen Regulierung festgelegt werden. Nur unter dieser Voraussetzung können mit Hilfe des rechtswissenschaftliche Prinzipien in die Organisation der gesellschaftlichen Verhältnisse eingeführt werden.

Die technische Organisation der Arbeit wird, wie bereits festgestellt, durch technische Normen geregelt. Das Recht kann auf die sachlichen Elemente der Produktion nur indirekt, über die gesellschaftlichen Formen der Produktions- und Arbeitsverhältnisse, einwirken. So hat sich z. B. die Einführung einer betrieblichen Grundfondsabgabe auf die rationellere Ausnutzung der Ausrüstung, die Senkung der Produktionskosten und damit auch der Selbstkosten positiv ausgewirkt.

Zugleich kann aber auch die Nutzung der neuen Technik und anderer Naturkräfte bestimmte soziale Folgen nach sich ziehen. Deshalb wird den technischen Regeln zuweilen Rechtskraft beigemessen. Das gilt z. B. für die TGL, die Materialverbrauchsnormen, die technischen Bedienungsvorschriften für Ausrüstungen usw. In der juristischen Literatur werden derartige Akte als „Rechtsnormen technischen Inhalts“⁴¹ bezeichnet.

In diesen Fällen wird die Nichteinhaltung technischer Normvorschriften als Verletzung gesellschaftlicher Verpflichtungen betrachtet, die zur juristischen Verantwortlichkeit der schuldigen Personen führen kann. Es ist anzunehmen, daß mit der Entwicklung von Wissenschaft und Technik die Rolle der Rechtsnormen technischen Inhalts bei der Regulierung von gesellschaftlichen und insbesondere Arbeitsverhältnissen anwachsen wird.

3. Auf die Frage, in welchen konkreten Formen wissenschaftliche Methoden der Arbeitsorganisation in der Produktion eingeführt werden, kann keine eindeutige Antwort gegeben werden. Die Rolle des Rechts bei der Vervollkommnung der Arbeitsorganisation wird bestimmt durch den Charakter der zu regulierenden Verhältnisse, ferner durch den Entwicklungsstand der Wissenschaft, durch den Grad der Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Begründung von Formen und Methoden der rechtlichen Regulierung sowie durch andere Faktoren.

Selbstverständlich wäre es ideal, wenn alle Rechtsnormen wissenschaftlich begründete Verhaltensregeln wären. Erstens ist aber die heutige Wissenschaft nicht in der Lage, erschöpfende Antwort auf alle komplizierten Fragen des gesellschaftlichen Lebens zu geben, deren Lösung von vielen objektiven und subjektiven Faktoren abhängt. Zweitens kann nicht jeder Normativakt mit der Exaktheit einer technischen Regel formuliert werden. Ein und dieselbe gesellschaftliche Gesetzmäßigkeit kann mehrere unterschiedliche Verhaltensvarianten hervorbringen, wobei die Wahl der jeweiligen Variante von der konkreten sozialen Situation abhängt. Darin äußert sich insbesondere die Freiheit des menschlichen Handelns. Hinzu kommt, daß die Rechtsnormen aufgrund ihres abstrakten Charakters nicht die individuellen Besonderheiten der Rechtssubjekte berücksichtigen können. Deshalb würde eine übermäßige Konkretisierung des geforderten Verhaltens der an den gesellschaftlichen Verhältnissen Beteiligten deren Initiative einengen und ihnen die Handlungsfreiheit dort nehmen, wo es unangebracht wäre. Heute ist es beispielsweise für alle offenkundig geworden, daß die detaillierte Reglemen-